



Entscheidung Nr. 16/2019/2020 BG

04.08.2020

Urteil

Das Bundesgericht des DFB hat im schriftlichen Verfahren in der Besetzung mit

Achim Späth
Achim Kroth
Friedrich Reisinger

Vorsitzender
DFB-Beisitzer
Beisitzer für die 3. Liga

für Recht erkannt:

1. Auf die Berufung der F. C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA gegen das Urteil des DFB-Sportgerichts vom 23.01.2020 – 56/2019/2020 3. Liga und 61/2019/2020 3. Liga – wird das genannte Urteil im Tenor dahingehend abgeändert, dass die unter 1. genannte Geldstrafe 22.000.- € beträgt, der unter 2. genannte Betrag auf 7.300.- € festgesetzt wird und der Nachweis über seine Verwendung bis zum 31.12.2020 erbracht sein muss.
2. Die weitergehende Berufung wird als unbegründet zurückgewiesen.
3. Gebühren, Auslagen und Kosten des Berufungsverfahrens sind von der Berufungsführerin zu tragen.

Gründe:

1.

Das Sportgericht des DFB hat die Berufungsführerin mit dem angefochtenen Urteil vom 23.01.2020 wie folgt verurteilt:

1. *Die F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger während des Meisterschaftsspiels der 3. Liga zwischen dem SV Waldhof Mannheim und Hansa Rostock am 29.09.2019 in Mannheim gemäß § 1*

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – Hermann-Neuberger-Haus – Otto-Fleck-Schneise 6 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Fritz Keller – SCHATZMEISTER Dr. Stephan Osnabrücke – GENERALSEKRETÄR Dr. Friedrich Curtius
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, begangen durch zwei rechtlich selbständige Handlungen, mit einer Geldstrafe in Höhe von 38.425,- Euro belegt.

2. *Der F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 13.000,- Euro für sicherheitstechnische und infrastrukturelle Maßnahmen zu verwenden. Die F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.06.2020 zu erbringen.*
3. *Die F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung sowie wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß §§ 1 Nr. 4., 9 Nrn. 2. und 3. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung beim Meisterschaftsspiel der 3. Liga zwischen dem FC Carl Zeiss Jena und Hansa Rostock am 03.11.2019 in Jena, begangen durch zwei rechtlich selbständige Handlungen, mit einer Geldstrafe in Höhe von 7.100,- Euro belegt.*
4. *Die Kosten des Verfahrens trägt die F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA.*

Das Sportgericht hielt folgenden Sachverhalt für erwiesen, auf dem aufgrund der zuletzt erfolgten Beschränkung des Rechtsmittels auf den Straffolgeausspruch auch diese Entscheidung beruht:

1.

In der ersten Spielminute des Meisterschaftsspiels der 3. Liga zwischen dem SV Waldhof Mannheim und dem F.C. Hansa Rostock am 29.09.2019 in Mannheim zündeten Rostocker Anhänger unter einer Blockfahne im vorderen Bereich der Gästetribüne über fast die gesamte Blockbreite mindestens 30 Rauchfackeln bzw. Rauchrohre (ähnlich bengalischer Signalfeuer), die zum Teil beidhändig, teilweise auch waagerecht - mit intensivem Qualmaustritt an beiden Enden - hochgehalten wurden. Zudem schossen Rostocker Anhänger aus mehreren Abschussvorrichtungen, die an verschiedenen Stellen der Fantribüne platziert waren, insgesamt etwa 80 - 100 einzelne Feuerwerkselemente in Form kleiner, blitzender Leuchtkörper in Richtung Tribünendach. Diese flogen in verschiedene Richtungen und gingen teilweise brennend mit niedrigen Fluggradien im Block zwischen den dort stehenden Zuschauern nieder. Aufgrund dieser Aktionen und auch aufgrund der dann im Mannheim-Block gezündeten Pyrotechnik wurde das Spiel von Schiedsrichter Schmidt für ca. zwei Minuten unterbrochen. In der 30. Spielminute wurde aus dem Rostocker Fanblock eine Plastikflasche auf einen Rostocker Spieler auf dem Spielfeld geworfen.

2.

Vor dem Meisterschaftsspiel der 3. Liga zwischen dem FC Carl Zeiss Jena und dem F.C. Hansa Rostock am 03.11.2019 in Jena wurde im Rostocker Fanblock eine rote Bengalische Fackel gezündet und in den Innenraum geworfen. In der 57. Spielminute wurde im Rostocker Fanblock zudem ein Böller gezündet. Kurz nach Ende des Spiels skandierte eine größere Gruppe Rostocker Anhänger im Gästeblock im Zuge wechselseitiger verbaler Äußerungen mehrere Male laut und deutlich wahrnehmbar in Richtung des Jenaer Fanblocks die Parole: „Zick, Zack, Zigeunerpack“.

2.

Die hiergegen eingelegte, zuletzt auf das Strafmaß beschränkte Berufung führt im Wesentlichen aus, dass beim Spiel in Mannheim lediglich 18 und nicht 30 Rauchfackeln bzw. Rauchrohre gezündet wurden und dass die 80 bis 100 Luftheuler/Leuchtkörper, die das Sportgericht festgestellt hat, aus lediglich 4 bis 5 „Papphüllen“ abgefeuert worden seien und jede dieser Abschussvorrichtungen nur einmal entzündet wurde, worauf bei der Zählung abzustellen sei. Außerdem seien diese Heuler als „weniger gefährliche pyrotechnische Erzeugnisse“ zu betrachten.

Die Erhöhung der Strafe wegen der Spielunterbrechung sei im Übrigen unrichtig, da allein die Aktionen der Mannheimer Zuschauer für die Unterbrechung ursächlich gewesen seien.

Bezüglich der antiziganistischen Rufe von Rostocker Zuschauern in Jena verhalte es sich so, dass diese nur von einer kleinen Gruppe geäußert und sofort von anderen Rostocker Zuschauern unterbunden wurden.

Deshalb sei eine Bestrafung das völlig falsche Zeichen und zumindest nach § 9 Abs. 4 DFB-RuVO von einer Strafe abzusehen, zumal die Berufungsführerin bei einem Auswärtsspiel keinerlei Möglichkeiten habe, auf Zuschauer einzuwirken.

3.

Die Berufung ist zulässig, hat jedoch lediglich in einem Teilbereich Erfolg.

Die Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses stellen – wie dort auch unter 9. ausdrücklich festgehalten – kein geltendes Sportrecht dar, sondern sind für die DFB-Gerichtsbarkeit grundsätzlich unbeachtlich.

Entscheidungen des Sport- und des Bundesgerichts haben ausschließlich im Rahmen des § 44 der Satzung des DFB in Verbindung mit der Rechts- und Verfahrensordnung zu erfolgen.

Demnach prüft das Bundesgericht auf die Berufung hin, ob die vom Sportgericht gefundene Sanktion angemessen, notwendig, ausreichend und zielführend ist.

In diesem Zusammenhang stellt sich z. B. die Frage, wie die in der Richtlinie für die Arbeit des Kontrollausschusses genannten und vom Sportgericht angesetzten 350.- € für jeden zum Einsatz kommenden pyrotechnischen Gegenstand in der 3. Liga bemessen wurden.

Der Erstellung dieses Wertes für Vereine der 3. Liga ging ein über rund zwei Jahre gehender Entwicklungsprozess voraus, der von den Vereinen und Kapitalgesellschaften der ersten drei Profiligen und einer Vielzahl von unterschiedlich legitimierten Fan-Vertretern angestoßen und mit diesen seitens des DFB abgestimmt wurden.

Letztlich wurden in der genannten Richtlinie für die ersten drei Profiligen abgestufte Regelungen für Strafanträge benannt, die insbesondere dem Ziel dienen, die bei Verstößen anfallenden Strafen einfach, transparent und berechenbar zu gestalten, und dem Kontrollausschuss angesichts seiner gegenüber staatlichen Behörden beschränkten Ermittlungsmöglichkeiten ein praktikables Werkzeug (Stichwort: Schätzungsmöglichkeit) an die Hand zu geben.

Dafür wurden die vom Kontrollausschuss anzusetzenden Geldbeträge zunächst an der bestehenden Praxis der Sportgerichtsbarkeit in den letzten Jahren orientiert.

Es wurden die üblichen Merkmale der Pyrotechnik, wie Brenndauer, Reichweite, Brenn- und Zündtemperatur, Gefährlichkeit der Handhabung etc. berücksichtigt.

Ferner wurde davon ausgegangen, dass eine konkrete Gefährdung unbeteiligter Dritter oder gar eine Verletzung dieser Personen nicht vorliegt.

Die Leistungsfähigkeit der Betroffenen in den jeweiligen Ligen wurde „eingepreist“ und für bestimmte besondere Umstände wie z. B. Spielunterbrechungen, Täterermittlungen und sozialem Engagement wurden Auf- und Abschläge definiert.

Die Berücksichtigung all dieser Umstände und deren dezidierte Darstellung in der genannten Richtlinie führen im Ergebnis dazu, dass die aufgrund der Richtlinie beantragten Strafen sich als die nach bisheriger Rechtsprechung angemessenen und üblichen „Mindeststrafen“ darstellen.

Somit kann auch das Bundesgericht im Ergebnis seiner anhand des § 44 der Satzung vorzunehmender Prüfung ohne weiteres zu der sich aus der Richtlinie ergebenden Verbandsstrafe finden.

4.

Vorliegend ist die Richtlinie jedoch nicht uneingeschränkt anwendbar, wie auch das Sportgericht schon richtig erkannt hatte, da weder die Anzahl der jeweiligen pyrotechnischen Gegenstände, noch deren konkrete Beschaffenheit letztlich geklärt ist und tatsächliche Unterschiede zwischen verschiedenen Produkten auch zu unterschiedlichen Strafen führen können.

Deshalb wendet das Bundesgericht, im Gegensatz zum Sportgericht, in diesem Fall auch keine Kombination aus einer teilweisen Berechnung nach der Richtlinie für die Arbeit des Kontrollausschusses und einer an § 44 der Satzung orientierten zusätzlichen Bemessung der Verbandsstrafe an, sondern bewertet das Gesamtgeschehen vom 29.09.2019 in Mannheim einheitlich.

Das Bundesgericht hält demnach bei Prüfung und Bewertung aller für die Bemessung der Sanktion maßgeblichen Gesichtspunkte eine Geldstrafe in Höhe von 30.000.- € für angemessen und setzt diese hiermit fest.

5.

Das Bundesgericht kürzt nun die unter 4. dargestellte Summe um einen Richtwert von ca. 1/4 auf 22.000.- €. Dies deshalb, weil die meisten Vereine und Kapitalgesellschaften im Profifußball – wie auch alle anderen gesellschaftlichen Gruppen – durch die Corona-Pandemie in erhebliche, insbesondere auch finanzielle Schwierigkeiten gekommen sind.

Bei den Verfahren aus dem Jahr 2019, die noch nicht abgeschlossen sind, wurde und wird deshalb, wegen der jetzt erhöhten Strafempfindlichkeit und beispielsweise fehlender Einnahmen aus Eintrittsgeldern, vom Bundesgericht in der Regel der genannte Abzug vorgenommen.



Auch der Kontrollausschuss hat, wie in ähnlichen Fällen, sein Einverständnis erklärt, da „besondere Situationen auch besondere Maßnahmen rechtfertigen“.

6.

Hinsichtlich der Vorfälle in Jena am 03.11.2019 verbleibt es jedoch bei den vom Sportgericht ausgeurteilten 7.100.- €. Die bezüglich der antiziganistischen Rufe eingepreisten 6.000.- € sind an der untersten Grenze des Vertretbaren. Dass andere Anhänger des Vereins weitere Ausfälligkeiten beherzt unterbunden haben, rechtfertigt kein Absehen von Strafe, sondern hat der Berufungsführerin eine mehrfach höhere Sanktion erspart.

Im Übrigen kann sie wegen dieser Geldstrafe bei den Störern, die ihr aufgrund der geschilderten Sachlage bekannt sein müssen, in Höhe von 6.000.- €, die auf diese Rufe entfallen, Regress nehmen.

Eine weitere Reduzierung auch dieser Teilstrafe kommt daher nicht zusätzlich in Betracht.

7.

Die Entscheidung über Kosten, Auslagen und Gebühren beruht auf den §§ 36, 37 und 38 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Die Kostenreglung erfolgt gemäß § 37 Abs. 3, weil der teilweise Erfolg der Berufung in Wesentlichen auf einer freiwilligen, sportpolitischen Entlastungsentscheidung des Bundesgerichts beruht.

Deutscher Fußball-Bund e.V.

- Bundesgericht -

gez. Achim Späth
Achim Kroth
Friedrich Reisinger

Vorsitzender des DFB-Bundesgerichts
DFB-Beisitzer
Beisitzer für die 3. Liga